



CESNI (18) 54 endg.  
5. Dezember 2018  
Or. fr/de/nl/en

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS ZUR  
AUSARBEITUNG VON STANDARDS IM BEREICH  
DER BINNENSCHIFFFAHRT

## Zusammenstellung der CESNI-Beschlüsse Sitzung vom 8. November 2018

Mitteilung des Sekretariats

---

Das Sekretariat übermittelt anliegend die Sammlung der CESNI-Beschlüsse, die von dem Ausschuss in der Sitzung am 8. November 2018 angenommen wurden.

<b>BESCHLÜSSE</b>	
CESNI 2018-II-1	Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN), Edition 2019/1
CESNI 2018-II-2	Standards für medizinische Tauglichkeit
CESNI 2018-II-3	Befähigungsstandards für die Betriebsebene
CESNI 2018-II-4	Befähigungsstandards für die Führungsebene
CESNI 2018-II-5	Befähigungsstandards für Sachkundige für die Fahrgastschiffahrt
CESNI 2018-II-6	Befähigungsstandards für das Befahren von Binnenwasserstraßen mit maritimem Charakter
CESNI 2018-II-7	Befähigungsstandards für das Führen von Schiffen unter Radar
CESNI 2018-II-8	Befähigungsstandards für Sachkundige für Flüssigerdgas (LNG)
CESNI 2018-II-9	Standards für die praktische Prüfung zur Erlangung einer besonderen Berechtigung für das Führen von Schiffen unter Radar
CESNI 2018-II-10	Standards für die praktische Prüfung zur Erlangung eines Befähigungszeugnisses als Sachkundiger für die Fahrgastschiffahrt
CESNI 2018-II-11	Standards für die praktische Prüfung zur Erlangung eines Befähigungszeugnisses als Sachkundiger für Flüssigerdgas (LNG)
CESNI 2018-II-12	Standards für die praktische Prüfung zur Erlangung eines Befähigungszeugnisses als Schiffsführer
CESNI 2018-II-13	Standards für das Zusatzmodul zur Aufsicht im Rahmen der praktischen Prüfung zur Erlangung eines Befähigungszeugnisses als Schiffsführer
CESNI 2018-II-14	Standards für technische und funktionale Anforderungen an Fahrsimulatoren und Radarsimulatoren

<b>BESCHLÜSSE</b>	
CESNI 2018-II-15	Standards für das behördliche Zulassungsverfahren für Fahrsimulatoren und Radarsimulatoren
CESNI 2018-II-16	Einsetzung einer ständigen Arbeitsgruppe für Informationstechnologien (CESNI/TI)
CESNI 2018-II-17	CESNI-Arbeitsprogramm 2019-2021

**Beschluss CESNI 2018-II-1**

**Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN),  
Edition 2019/1**

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt („CESNI“),

unter Bezugnahme auf die Geschäftsordnung des CESNI und insbesondere dessen Artikel 9 Absatz 1,

beschließt die Annahme des in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltenen Europäischen Standards der technischen Vorschriften für Binnenschiffe ES-TRIN 2019/1,

schlägt als Inkraftsetzungsdatum gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des CESNI den 1. Januar 2020 vor.

**Anlage**

(gesondert)

## **Beschluss CESNI 2018-II-2**

### **Standards für medizinische Tauglichkeit**

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt („CESNI“),

unter Bezugnahme auf die Geschäftsordnung des CESNI und insbesondere dessen Artikel 9 Absatz 1,

beschließt die Annahme des in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltenen europäischen Standards für medizinische Tauglichkeit,

schlägt als Inkraftsetzungsdatum gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des CESNI den 18. Januar 2022 vor.

#### **Anlage**

(gesondert)

## **Beschluss CESNI 2018-II-3**

### **Befähigungsstandards für die Betriebsebene**

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt („CESNI“),

unter Bezugnahme auf die Geschäftsordnung des CESNI und insbesondere dessen Artikel 9 Absatz 1,

beschließt die Annahme des in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltenen europäischen Befähigungsstandards für die Betriebsebene,

schlägt als Inkraftsetzungsdatum gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des CESNI den 18. Januar 2022 vor.

#### **Anlage**

(gesondert)

## **Beschluss CESNI 2018-II-4**

### **Befähigungsstandards für die Führungsebene**

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt („CESNI“),

unter Bezugnahme auf die Geschäftsordnung des CESNI und insbesondere dessen Artikel 9 Absatz 1,

beschließt die Annahme des in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltenen europäischen Befähigungsstandards für die Führungsebene,

schlägt als Inkraftsetzungsdatum gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des CESNI den 18. Januar 2022 vor.

#### **Anlage**

(gesondert)

## **Beschluss CESNI 2018-II-5**

### **Befähigungsstandards für Sachkundige für die Fahrgastschifffahrt**

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt („CESNI“),

unter Bezugnahme auf die Geschäftsordnung des CESNI und insbesondere dessen Artikel 9 Absatz 1,

beschließt die Annahme des in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltenen europäischen Befähigungsstandards für Sachkundige für die Fahrgastschifffahrt,

schlägt als Inkraftsetzungsdatum gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des CESNI den 18. Januar 2022 vor.

#### **Anlage**

(gesondert)

## **Beschluss CESNI 2018-II-6**

### **Befähigungsstandards für das Befahren von Binnenwasserstraßen mit maritimem Charakter**

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt („CESNI“),

unter Bezugnahme auf die Geschäftsordnung des CESNI und insbesondere dessen Artikel 9 Absatz 1,

beschließt die Annahme des in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltenen europäischen Befähigungsstandards für das Befahren von Binnenwasserstraßen mit maritimem Charakter,

schlägt als Inkraftsetzungsdatum gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des CESNI den 18. Januar 2022 vor.

### **Anlage**

(gesondert)

## **Beschluss CESNI 2018-II-7**

### **Befähigungsstandards für das Führen von Schiffen unter Radar**

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt („CESNI“),

unter Bezugnahme auf die Geschäftsordnung des CESNI und insbesondere dessen Artikel 9 Absatz 1,

beschließt die Annahme des in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltenen europäischen Befähigungsstandards für das Führen von Schiffen unter Radar,

schlägt als Inkraftsetzungsdatum gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des CESNI den 18. Januar 2022 vor.

#### **Anlage**

(gesondert)

## **Beschluss CESNI 2018-II-8**

### **Befähigungsstandards für Sachkundige für Flüssigerdgas (LNG)**

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt („CESNI“),

unter Bezugnahme auf die Geschäftsordnung des CESNI und insbesondere dessen Artikel 9 Absatz 1,

beschließt die Annahme des in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltenen europäischen Befähigungsstandards für Sachkundige für Flüssigerdgas (LNG),

schlägt als Inkraftsetzungsdatum gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des CESNI den 18. Januar 2022 vor.

#### **Anlage**

(gesondert)

## **Beschluss CESNI 2018-II-9**

### **Standards für die praktische Prüfung zur Erlangung einer besonderen Berechtigung für das Führen von Schiffen unter Radar**

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt („CESNI“),

unter Bezugnahme auf die Geschäftsordnung des CESNI und insbesondere dessen Artikel 9 Absatz 1,

beschließt die Annahme des in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltenen europäischen Standards für die praktische Prüfung zur Erlangung einer besonderen Berechtigung für das Führen von Schiffen unter Radar,

schlägt als Inkraftsetzungsdatum gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des CESNI den 18. Januar 2022 vor.

#### **Anlage**

(gesondert)

## **Beschluss CESNI 2018-II-10**

### **Standards für die praktische Prüfung zur Erlangung eines Befähigungszeugnisses als Sachkundiger für die Fahrgastschifffahrt**

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt („CESNI“),

unter Bezugnahme auf die Geschäftsordnung des CESNI und insbesondere dessen Artikel 9 Absatz 1,

beschließt die Annahme des in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltenen europäischen Standards für die praktische Prüfung zur Erlangung eines Befähigungszeugnisses als Sachkundiger für die Fahrgastschifffahrt,

schlägt als Inkraftsetzungsdatum gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des CESNI den 18. Januar 2022 vor.

#### **Anlage**

(gesondert)

## **Beschluss CESNI 2018-II-11**

### **Standards für die praktische Prüfung zur Erlangung eines Befähigungszeugnisses als Sachkundiger für Flüssigerdgas (LNG)**

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt („CESNI“),

unter Bezugnahme auf die Geschäftsordnung des CESNI und insbesondere dessen Artikel 9 Absatz 1,

beschließt die Annahme des in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltenen europäischen Standards für die praktische Prüfung zur Erlangung eines Befähigungszeugnisses als Sachkundiger für Flüssigerdgas (LNG),

schlägt als Inkraftsetzungsdatum gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des CESNI den 18. Januar 2022 vor.

#### **Anlage**

(gesondert)

## **Beschluss CESNI 2018-II-12**

### **Standards für die praktische Prüfung zur Erlangung eines Befähigungszeugnisses als Schiffsführer**

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt („CESNI“),

unter Bezugnahme auf die Geschäftsordnung des CESNI und insbesondere dessen Artikel 9 Absatz 1,

beschließt die Annahme des in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltenen europäischen Standards für die praktische Prüfung zur Erlangung eines Befähigungszeugnisses als Schiffsführer,

schlägt als Inkraftsetzungsdatum gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des CESNI den 18. Januar 2022 vor.

#### **Anlage**

(gesondert)

## **Beschluss CESNI 2018-II-13**

### **Standards für das Zusatzmodul zur Aufsicht im Rahmen der praktischen Prüfung zur Erlangung eines Befähigungszeugnisses als Schiffsführer**

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt („CESNI“),

unter Bezugnahme auf die Geschäftsordnung des CESNI und insbesondere dessen Artikel 9 Absatz 1,

beschließt die Annahme des in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltenen europäischen Standards für das Zusatzmodul zur Aufsicht im Rahmen der praktischen Prüfung zur Erlangung eines Befähigungszeugnisses als Schiffsführer,

schlägt als Inkraftsetzungsdatum gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des CESNI den 18. Januar 2022 vor.

#### **Anlage**

(gesondert)

## **Beschluss CESNI 2018-II-14**

### **Standards für technische und funktionale Anforderungen an Fahrsimulatoren und Radarsimulatoren**

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt („CESNI“),

unter Bezugnahme auf die Geschäftsordnung des CESNI und insbesondere dessen Artikel 9 Absatz 1,

beschließt die Annahme des in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltenen europäischen Standards für technische und funktionale Anforderungen an Fahrsimulatoren und Radarsimulatoren,

schlägt als Inkraftsetzungsdatum gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des CESNI den 18. Januar 2022 vor.

#### **Anlage**

(gesondert)

## **Beschluss CESNI 2018-II-15**

### **Standards für das behördliche Zulassungsverfahren für Fahrsimulatoren und Radarsimulatoren**

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt („CESNI“),

unter Bezugnahme auf die Geschäftsordnung des CESNI und insbesondere dessen Artikel 9 Absatz 1,

beschließt die Annahme des in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltenen europäischen Standards für das behördliche Zulassungsverfahren für Fahrsimulatoren und Radarsimulatoren,

schlägt als Inkraftsetzungsdatum gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des CESNI den 18. Januar 2022 vor.

#### **Anlage**

(gesondert)

## **CESNI-Beschluss 2018-II-16**

### **Einsetzung einer ständigen Arbeitsgruppe für Informationstechnologien (CESNI/TI)**

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt („CESNI“),

unter Bezugnahme auf Artikel 8 der Geschäftsordnung des CESNI und die internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen des CESNI,

beschließt die Einsetzung der Arbeitsgruppe für Informationstechnologien (CESNI/TI),

lädt unter Bezugnahme auf Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d seiner Geschäftsordnung die Vorsitzenden der RIS-Expertengruppen (Inland ECDIS-Expertengruppe, VTT-Expertengruppe, ERI-Expertengruppe und NtS-Expertengruppe) ein, als Beobachter an den Arbeiten der Arbeitsgruppe teilzunehmen.

Der Auftrag der Arbeitsgruppe ist in der Anlage festgelegt.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Der Ausschuss wird diesen Beschluss im Herbst 2019 im Hinblick auf die schrittweise Integration der bestehenden RIS-Expertengruppen in die Struktur und Verfahren des CESNI sowie sein Arbeitsprogramm für die Informationstechnologien prüfen und bei Bedarf anpassen.

### **Anlage**

## Anlage zum CESNI-Beschluss 2018-II-16

### Auftrag der ständigen Arbeitsgruppe für Informationstechnologien (CESNI/TI)

#### 1. Mission

In Anbetracht der dem CESNI gemäß Artikel 1 seiner Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben sowie des von ihm nach Maßgabe des Artikels 6 seiner Geschäftsordnung beschlossenen mehrjährigen Arbeitsprogramms hat die ständige Arbeitsgruppe CESNI/TI insbesondere den Auftrag, unter Leitung des Ausschusses

- a) Vorschläge für die Entwicklung und Revision technischer Standards im Bereich der Informationstechnologien, insbesondere für Binnenschiffahrtswirtschaftsinformationsdienste (RIS), zu erarbeiten, einschließlich Vorschlägen für die Revision der Standards, die aufgrund von EU-Vorschriften verbindlich eingeführt wurden;
- b) die ordnungsgemäße Umsetzung der Standards im Bereich der RIS und in anderen Bereichen der Informationstechnologien zu fördern;
- c) Beratung und Analyse bezüglich Informationstechnologie-Standards (einschließlich RIS), insbesondere zur Unterstützung politischer Initiativen zu digitalen Instrumenten in der Binnenschiffahrt und zur schrittweisen Einführung elektronischer Dokumente zu leisten.

Die ständige Arbeitsgruppe hat zudem den Auftrag, bis zum Herbst 2019 Vorschläge für eine schrittweise Integration der bestehenden RIS-Expertengruppen in die Strukturen und Verfahren des CESNI zu entwickeln. Die Vorschläge sind in enger Abstimmung mit den RIS-Expertengruppen auszuarbeiten und haben den Ressourcen, die dem Sekretariat für die Unterstützung der Experten zur Verfügung stehen, Rechnung zu tragen.

#### 2. Arbeitsweise

Die ständige Arbeitsgruppe CESNI/TI wird zwei bis vier Sitzungen pro Jahr abhalten.

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der internen Vorschriften des CESNI betreffend die Arbeitsgruppen wird der Vorsitzende der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI während der Sitzungen des Ausschusses mündlich über die Fortschritte der Arbeitsgruppe berichten. Der Ausschuss wird auch Empfänger der Berichte und Vorschläge der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI sein.

**CESNI-Beschluss 2018-II-17**

**CESNI-Arbeitsprogramm 2019-2021**

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI),

unter Bezugnahme auf seine Geschäftsordnung und insbesondere deren Artikel 6,

gestützt auf die von der GD MOVE und dem Sekretariat der ZKR vorgeschlagenen Strategischen Leitlinien 2019-2021,

beschließt die Annahme seines Arbeitsprogramms für 2019-2021,

beauftragt seine Arbeitsgruppen, die Problemanalysen zu diesem Arbeitsprogramm fertigzustellen und bei Bedarf Anpassungen des Arbeitsprogramms vorzuschlagen und dem Ausschuss vorzulegen,

verpflichtet sich, dieses Arbeitsprogramm anzupassen, wenn sich dies insbesondere aufgrund der vorgenannten Vorschläge sowie im Hinblick auf die jeweiligen Regelwerke der Europäischen Union und der ZKR als notwendig erweisen sollte.

**Anlage**

**CESNI-Arbeitsprogramm 2019-2021**  
**Teil „Technische Vorschriften“**

**Legende**

Strategische Leitlinien (A, B, C)

**Fett bedeutet Problemanalyse**

Priorität I bedeutet: In Arbeit oder Beginn der Ausarbeitung in der ersten Hälfte des Mandats.

Priorität II bedeutet: Beginn der Ausarbeitung in der zweiten Hälfte des Dreijahresmandats, in der Regel sobald die Arbeitsgruppe die Vorschläge für Themen mit Priorität I fertiggestellt hat.

Priorität III bedeutet: Keine Maßnahmen vorgesehen, Auswertung nach zwei Jahren.

Priorität F wie „Fortlaufend“ bedeutet, dass die betreffende Aufgabe kontinuierlich durchzuführen ist. Das heißt, die betreffende Aufgabe hat weder einen Anfangs-, noch einen Endpunkt.

Code	Aufgabe des CESNI-Arbeitsprogramms	Vorschrift	Priorität	Arbeitsdokumente
A) Der CESNI gewährleistet die <b>Ausarbeitung und Annahme von Standards</b> im Bereich der technischen Vorschriften für Binnenschiffe, dies unter aktiver Berücksichtigung <ul style="list-style-type: none"> <li>- regelmäßiger Revisionen des ES-TRIN, um das hohe Sicherheitsniveau in der Binnenschifffahrt aufrechtzuerhalten und zu gewährleisten und mit der technischen Entwicklung Schritt zu halten,</li> <li>- neuer Technologien und Innovationen, einschließlich der Nutzung alternativer Kraftstoffe,</li> <li>- der Digitalisierung der Binnenschifffahrt, einschließlich der Automatisierung der Navigation,</li> <li>- der Verbesserung des Arbeitsumfelds und der ergonomischen Bedingungen für die Arbeitskräfte an Bord,</li> <li>- der Fortentwicklung und weiteren Vereinfachung der Übergangsbestimmungen.</li> </ul>				
PT-1	Abschließen der Übergangsbestimmungen für elektrische Antriebe auf der Grundlage einer Folgenabschätzung	ES-TRIN, Kapitel 11	I	CESNI/PT (17) 10 – Mitt. Sekr. CESNI/PT (17) 79 rev. 1 – Mitt. Sekr. CESNI/PT (18)m 15, 4.2
PT-2	Überarbeiten und Ändern der Sonderbestimmungen für Fahrgastschiffe mit Unterstützung der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/PT/Pax	ES-TRIN, Kapitel 19	II	<b>RV (15) 20 = JWG (15) 51</b> – Mitt. NL CESNI (16) 24 – Mitt. FR CESNI/PT (17) 15 corr. – Mitt. NL CESNI (18) 1, Mitt. Sekr, Anlage 5 (Sea Europe) CESNI/PT (18)m 14 CESNI/PT (16) 55 rev. 2 Beschluss CESNI 2018-I-2
PT-3	Erstellen eines Entwurfs von technischen Vorschriften für elektronische Systeme mit Unterstützung der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/PT/Elec	ES-TRIN, Kapitel 12	II	JWG (14) 70 = RV/G (14) 76 – Mitt. DE JWG (15) 22 = RV/G (15) 22 – Mitt. DE <b>CESNI/PT (17) 51</b> – Mitt. Sekr Beschluss CESNI 2017-III-1

Code	Aufgabe des CESNI-Arbeitsprogramms	Vorschrift	Priorität	Arbeitsdokumente
PT-4	Entwurf einer neuen Vorlage für das Binnenschiffszeugnis und der entsprechenden ESI-Anweisung, insbesondere zur Unterstützung <ul style="list-style-type: none"> <li>- politischer Initiativen für digitale Instrumente in der Binnenschifffahrt, insbesondere der Initiativen der EK</li> <li>- der schrittweisen Einführung von elektronischen Dokumenten</li> <li>- des Informationsaustauschs zwischen den Untersuchungskommissionen</li> </ul>	ES-TRIN, Anlage 3, ESI-I-1	II	JWG (08) 21 – Mitt. DE RV (11) 48 = JWG (11) 84 – Mitt. BE RV/G (12) 60, F1 – Mitt. Sekr RV (13) 54 = JWG (13) 51 – Mitt. FR <b>CESNI/PT (18) 84</b> – Mitt. AT/Sekr
PT-5	Enge Zusammenarbeit mit den anderen CESNI-Arbeitsgruppen für das Zusammentragen von Erfahrungen und das Erstellen eines Entwurfs von Vorschriften für Systeme zur Vermeidung von Brückenanfahrungen mit dem Steuerhaus	ES-TRIN	I	<b>CESNI/PT (17) 83 = CESNI (17) 32</b> – Mitt. DE
PT-6	Erstellen eines Entwurfs von Vorschriften für die Verwendung von Brennstoffzellen auf Binnenschiffen	ES-TRIN, Kapitel 10 und 30	II	<b>CESNI/PT (18) 26</b> – Mitt. DE CESNI/PT (18) 80 – Mitt. DE
PT-7	Erstellen eines Entwurfs von Vorschriften für fest installierte Feuerlöschanlagen für den Objektschutz	ES-TRIN, Artikel 13.06	I	<b>CESNI/PT (18) 39</b> – Mitt. CH
PT-8	Überprüfen und Ändern der Sonderbestimmungen für Sportfahrzeuge	ES-TRIN, Kapitel 26	I	<b>CESNI (18) 21</b> – Mitt. EBA CESNI/PT (18) 42 – Mitt. BE
PT-9	Erstellen eines ersten Entwurfs für die Harmonisierung der Vorschriften für Fahrzeuge, die auf Wasserstraßen der Zonen 1 und 2 fahren	Standardentwurf	II	<b>RV (13) 57 = JWG (13) 56</b> – Mitt. DE CESNI/PT (17) 88 rev. 1 – Mitt. Sekr. <b>CESNI/PT (18) 27, 27 add. 1 und 27 add. 2</b> – Mitt. Sekr. CESNI/PT (18) 83 – Mitt. FR
PT-10	Überarbeiten und Ändern der Anforderungen an das Funktionieren und den Einsatz von Navigationsradaranlagen	ES-TRIN, Anlage 5	II	<b>CESNI/PT (18) 46</b> – Mitt. DE
PT-11	Klärung der Bedingungen für die Anwendung der Übergangsbestimmungen in Kapitel 32 und 33 des ES-TRIN	ES-TRIN, Kapitel 32 und 33	I	<b>CESNI/PT (18) 42</b> – Mitt. BE CESNI/PT (18) 56 – Mitt. DE

Code	Aufgabe des CESNI-Arbeitsprogramms	Vorschrift	Priorität	Arbeitsdokumente
PT-12	Überarbeiten und Ändern der Bestimmungen für die Geräuschemissionen und Vibrationen	ES-TRIN, Kapitel 15, 32 und 33	I	JWG (09) 30 rev. 1 = RV/G (09) 45 rev. 1 – Mitt. DE JWG (11) 82 – Mitt. DE JWG (14) 83 rev. 1 = RV/G (14) 89 rev. 1 – Mitt. NL JWG (14)m 82 endg., Punkt 3.9 JWG (15)m 69 endg., Punkt 5.2 CESNI/PT (17) 66 rev. 1 corr. – Mitt. Sekr. CESNI/PT (18) 73 – Mitt. DE <b>CESNI/PT (18) 88</b> – Mitt. DE
PT-13	Modernisierung der Anforderungen an die Stabilität, insbesondere Gewichtsbestimmung und Krängungsversuch bei der Erneuerung des Binnenschiffszeugnisses	ES-TRIN, Artikel 3.02 19.03, 20.03, Kapitel 22, 27, 28, 29	II	<b>CESNI/PT (17) 53</b> – Mitt. AT CESNI (18) 1 – Mitt. Sekr., Anlage 5 (Sea Europe) CESNI/PT (17)m 93, Punkt 4.5 <b>CESNI/PT (18) 45</b> – Mitt. FR
PT-14	Überarbeiten und Ändern der Anforderungen an elektrische Antriebsmotoren hinter dem Achterpiekschott	ES-TRIN Artikel 3.03 Nr. 2	II	<b>CESNI/PT (18) 92</b> – Mitt. BE
<p>B) Der CESNI fördert die <b>ordnungsgemäße Umsetzung der Standards</b> im Bereich der technischen Vorschriften für Binnenschiffe, u. a. durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards,</li> <li>- Abfassung von Erläuterungen zu den wichtigsten Standards oder Änderungen,</li> <li>- Beratung über die einheitliche Auslegung und Anwendung der Standards, einschließlich Anleitung der Untersuchungskommissionen,</li> <li>- Erarbeitung von Leitlinien für die Prüfung von Untersuchungskommissionen und privaten Organisationen,</li> <li>- Beratung über Abweichungen und Gleichwertigkeiten in Bezug auf die technischen Vorschriften für ein bestimmtes Fahrzeug.</li> </ul>				
PT-15	Einhalten von Qualitätsstandards, insbesondere für Terminologie und normative Verweise		F	CESNI/PT (18) 77 – Mitt. DE
PT-16	Abfassen von Erläuterungen zu den wichtigsten Standards oder Änderungen	ES-TRIN	F	CESNI/PT (18) 3 – Mitt. Sekr.
PT-17	Beraten über die einheitliche Auslegung und Anwendung der Standards	ES-TRIN, ESI, ES-TRIN-faqs	F	CESNI Geschäftsordnung, Artikel 1

Code	Aufgabe des CESNI-Arbeitsprogramms	Vorschrift	Priorität	Arbeitsdokumente
PT-18	Erstellen eines Entwurfs einer ESI-Anweisung für eine Berichtsvorlage zur Messung der Schiffskörperstärke	ES-TRIN, ESI	I	<b>CESNI/PT (18) 52</b> – Mitt. HR RV/G (12)m 59, GRSC4 CESNI/PT (18)m 41, HR1
PT-19	Erstellen eines Entwurfs einer ESI-Anweisung zur Umsetzung von Kapitel 9 des ES-TRIN (Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln von Verbrennungsmotoren)	ES-TRIN, Kapitel 9 und ESI	I	<b>CESNI/PT (18) 54</b> – Mitt. NL CESNI/PT (18) 48 rev. 1 – Mitt. Sekr. CESNI/PT (18) 79 – Mitt. DE
PT-20	Klärung der Anforderungen an Schulschiffe in enger Zusammenarbeit mit den anderen CESNI-Arbeitsgruppen	ES-TRIN	II	<b>CESNI/PT (18) 42</b> – Mitt. BE (Anlage 1) CESNI/QP (18) 25, Punkt 9 RV (13) 53 – Mitt. Sekr. CESNI (18) 1 corr. – Mitt. Sekr, Anlage 3 (EDINNA)
PT-21	Entwickeln von Richtlinien für eine einheitliche Umsetzung der technischen Anforderungen (Level-Playing-Field) durch die Untersuchungskommissionen und private Organisationen	Standard-entwurf	II	<b>CESNI/PT (18) 89</b> – Mitt. CE/Sekr.
PT-22	Vorbereitung und Organisation der gemeinsamen Tagung der Schiffsuntersuchungskommissionen (2021)		F	CESNI/PT (18)m 41 endg.
PT-23	Beraten über Ausnahmegenehmigungen und Gleichwertigkeiten von technischen Standards für besondere Fahrzeuge	-	F	CESNI/PT (17) 52 rev. 1 – Mitt. Sekr.
<p>C) Der CESNI leistet <b>Beratung und Analyse</b> bezüglich wichtiger Themen der Sicherheit und Nachhaltigkeit der Binnenschifffahrt, insbesondere im Hinblick auf technische Vorschriften für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Einsatz neuer Technologien und alternativer Kraftstoffe,</li> <li>- die Verringerung der Umweltauswirkungen der Binnenschifffahrt, einschließlich Treibhausgasemissionen,</li> <li>- ein System zur Standardisierung der an Bord von Binnenschiffen installierten Ausrüstung,</li> <li>- Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung und Implementierung der Europäischen Schiffsdatenbank (EHDB).</li> </ul>				
PT-24	Prüfen der Möglichkeit eines umfassenden Ansatzes alternativer Lösungen für Antriebe	ES-TRIN	II	<b>CESNI/PT (18) 44</b> – Mitt. FR CESNI/PT (18) 58 – Mitt. Sekr.

Code	Aufgabe des CESNI-Arbeitsprogramms	Vorschrift	Priorität	Arbeitsdokumente
PT-25	Prüfen der Notwendigkeit für Vorschriften hinsichtlich der Kraftstoff-Wasser-Emulsionsanlagen	ES-TRIN, Kapitel 8	II	<b>CESNI/PT (18) 95</b> – Mitt. DE CESNI/PT (16) 79 – Mitt. DE CESNI/PT (16)m 86, Punkt 7
PT-26	Prüfen des geeigneten Verfahrens zur Zertifizierung von koppelbaren Pontons		I	<b>CESNI/PT (18) 51</b> – Mitt. NL CESNI/PT (18)m 41
PT-27	Einschätzen der Einführung eines Energieindex für Binnenschiffe in Analogie zur Seeschifffahrt		II	<b>CESNI/PT (18) 94</b> – Mitt. DE
PT-28	Beraten und unterstützen bei der Entwicklung und Implementierung der European Hull Database (EHDB) in enger Zusammenarbeit mit den anderen CESNI-Arbeitsgruppen, einschließlich möglicher Anpassungen des ES-TRIN	ES-TRIN, Anlage 2	I	CESNI/PT (17)m 89
PT-29	Sammeln von Erfahrungen aus Pilotprojekten zur automatisierten Navigation und Bewertung des Regulierungsbedarfs in enger Zusammenarbeit mit den anderen CESNI-Arbeitsgruppen		F	/
PT-30	Datenerhebung für wesentliche Unfälle		F	<b>CESNI/PT (18) 63</b> – Mitt. Sekr.
PT-31	Datenerhebung für innovative Binnenschiffe, insbesondere mit alternativen Kraftstoffen		F	/

**CESNI-Arbeitsprogramm 2019-2021**  
**Teil „Berufsbefähigungen“**

**Legende**

Strategische Leitlinien (A, B, C)

**Fett bedeutet Problemanalyse**

Priorität I bedeutet: In Arbeit oder Beginn der Ausarbeitung in der ersten Hälfte des Mandats.

Priorität II bedeutet: Beginn der Ausarbeitung in der zweiten Hälfte des Dreijahresmandats, in der Regel sobald die Arbeitsgruppe die Vorschläge für Themen mit Priorität I fertiggestellt hat.

Priorität III bedeutet: Keine Maßnahmen vorgesehen, Auswertung nach zwei Jahren.

Priorität F wie „Fortlaufend“ bedeutet, dass die betreffende Aufgabe kontinuierlich durchzuführen ist. Das heißt, die betreffende Aufgabe hat weder einen Anfangs-, noch einen Endpunkt.

Code	Aufgabe des CESNI-Arbeitsprogramms	Vorschrift	Priorität	Arbeitsdokumente
<p>A) Der CESNI gewährleistet die <b>Ausarbeitung und Annahme von Standards</b> im Bereich der Berufsbefähigungen, dies unter aktiver Berücksichtigung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- regelmäßiger Revisionen, um das hohe Sicherheitsniveau in der Binnenschifffahrt aufrechtzuerhalten und zu gewährleisten und mit der technischen Entwicklung Schritt zu halten,</li> <li>- der Anforderungen an ein Überwachungssystem für Qualitätsmanagement, insbesondere im Hinblick auf die Kompetenzstandards,</li> <li>- der Festlegung von Mindestanforderungen an die grundlegende Sicherheitsausbildung für die Mitglieder der Decksmannschaft auf Einstiegsebene,</li> <li>- der weiteren Festlegung von „Standardredewendungen“,</li> <li>- der Entwicklung eines Konzepts für eine umweltfreundliche und effiziente Schifffahrt (<i>eco-navigation</i>),</li> <li>- der Entwicklung von Standards für den Einsatz moderner Ausbildungsinstrumente wie für Ausbildungs- und Prüfungszwecke verwendeter Simulatoren und der Entwicklung von E-Learning-Tools.</li> </ul>				
QP-1	Überarbeitung der angenommenen Standards für Befähigungen, praktische Prüfungen, Simulatoren und medizinische Tauglichkeit, insbesondere im Hinblick auf die Aufnahme neuer Technologien und neuer, zukunftsorientierter Fertigkeiten	Richtlinie (EU) 2017/2397 <sup>1</sup> , Anhang IV, RheinSchPersV	II	CESNI (18) 29 – Mitt. Sekr. (Standards für medizinische Tauglichkeit) CESNI (18) 30 bis 35 – Mitt. Sekr. (Standards für grundlegende Befähigungsanforderungen) CESNI (18) 36 bis 40 – Mitt. Sekr. (Standards für praktische Prüfungen) CESNI (18) 41 und 42 – Mitt. Sekr. (Standards für die Zulassung von Simulatoren)
QP-2	Entwurf für Standards für die Qualitätsbewertung und -sicherung der Ausbildungsprogramme und Prüfungen	Richtlinie (EU) 2017/2397, Art. 19, teilweise Art. 27	I	CESNI/QP (18)m 27 endg. <b>CESNI/QP (18)m 28, 4</b> CESNI/QP (18) 24 – Mitt. ETF CESNI/QP (18) 25 – Mitt. EDINNA STF (12) 27 – Mitt. GD MOVE

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG des Rates (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 53).

Code	Aufgabe des CESNI-Arbeitsprogramms	Vorschrift	Priorität	Arbeitsdokumente
QP-3	Entwurf für Standards für die grundlegende Sicherheitsausbildung auf Einstiegsebene	Richtlinie (EU) 2017/2397, Anhang I 1.1	I	CESNI/QP (18)m 27 endg. CESNI/QP (18) 9 – Mitt. Sekr. (CIPA-Vorschriften) <b>CESNI/QP (18)m 28, 4</b>
QP-4	Entwurf für Standards für Standardredewendungen in vier Sprachen	Richtlinie (EU) 2017/2397, Anhang II 1.6. für die BE und Anhang II 2.6 für die FE	I	CESNI/QP (18)m 27 endg. <b>CESNI/QP (18)m 28, 4</b> CESNI/QP (18) 24 – Mitt. ETF CESNI/QP (18) 25 – Mitt. EDINNA Handbuchbinnenschiffahrtsfunk – Regionaler Teil Rhein und Mosel (2018)
QP-5	Entwurf für Standards für „Smart Shipping“, einschließlich einer umweltfreundlichen und effizienten Schifffahrt ( <i>eco-navigation</i> )	Richtlinie (EU) 2017/2397, Anhang II 2.1	I	CESNI/QP (18)m 27 endg. <b>CESNI/QP (18)m 28, 4</b> CESNI (18) 1 corr. Anlage 1 – Mitt. EBU/ESO CESNI/QP (18) 24 – Mitt. ETF
QP-6	Entwurf für Standards für den Einsatz von Simulatoren für Ausbildungsprogramme und Prüfungen	Richtlinie (EU) 2017/2397, Art. 19 Abs. 2 Bst. a, 20 Abs. 1 RheinSchPersV	II	<b>CESNI/QP (18) 24</b> – Mitt. ETF CESNI/QP (18) 25 – Mitt. EDINNA CESNI/QP (18)m 27, 2
QP-7	Entwurf für Standards für die Verwaltung von Befähigungszeugnissen (Ausstellung, Aussetzung, Entzug usw.)	Richtlinie (EU) 2017/2397, RheinSchPersV	II	<b>CESNI/QP (18)m 27, 7</b>
QP-8	Entwurf für Standards für praktische Prüfungen für die Betriebsebene	Richtlinie (EU) 2017/2397, Art. 17 Abs. 1, Anhang II 1, RheinSchPersV	I	CESNI (18) 1 corr. Anlagen 2 und 3 (Mitt. ETF und EDINNA) <b>CESNI/QP (18) 25</b> – Mitt. EDINNA CESNI/QP (18) 30 = STF (18)m 15 – Mitt. Sekr.
QP-9	Erfassung und Bewertung bewährter Verfahren im Zusammenhang mit E-Learning-Tools	-	II	Ergebnisse von Projekten wie PROMINENT, Sm@rt Qualification, INES und laufenden Forschungsprojekten
QP-10	Entwurf für Standards für den Einsatz digitaler Ausbildungsinstrumente und Simulatorprüfungen für Abschnitte mit besonderen Risiken	Richtlinie (EU) 2017/2397, Art. 20	II	Bewährte Verfahren von Mitgliedstaaten, die Abschnitte mit besonderen Risiken nach Art. 9 der Richtlinie festgelegt haben

Code	Aufgabe des CESNI-Arbeitsprogramms	Vorschrift	Priorität	Arbeitsdokumente
QP-11	Entwurf für Standards für die Verlängerung von Zeugnissen für besondere Tätigkeiten (Inhalt der Auffrischungsprüfungen nach 5 Jahren für LNG-Sachkundige und Sachkundige für die Fahrgastschiffahrt)	Richtlinie (EU) 2017/2397, Anhang I 4.1. dritter Spiegelstrich; 4.2 Bst. b, RheinSchPersV	II	<b>CESNI/QP (18) 24</b> – Mitt. ETF
QP-12	Entwurf für Standards für Muster ärztlicher Dokumente	Richtlinie (EU) 2017/2397, Art. 23 Abs. 2, 3, RheinSchPersV	II	<b>CESNI/QP (17)m 12, 4.1</b>
QP-13	Beitrag zur Festlegung technischer Anforderungen für Schulschiffe in enger Zusammenarbeit mit CESNI/PT	ES-TRIN	I	<b>CESNI/PT (18) 42</b> – Mitt. BE (Anlage 1) RV (13) 53 – Mitt. Sekr. CESNI/QP (18) 25 (EDINNA)
<p>B) Der CESNI <b>fördert die ordnungsgemäße Umsetzung der Standards</b> im Bereich der Berufsbefähigungen, u. a. durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards,</li> <li>- Abfassung von Erläuterungen zu den wichtigsten Standards oder Änderungen,</li> <li>- Erarbeitung einer einheitlichen Terminologie,</li> <li>- Ausarbeitung von Leitlinien für die Beurteilung der Zertifizierungssysteme von Drittländern, die die Anerkennung von Befähigungszeugnissen beantragen.</li> </ul>				
QP-14	Einhaltung von Qualitätsstandards, insbesondere für Terminologie und normative Verweise (z. B. auf EU- oder ZKR-Vorschriften, ES-TRIN, internationale Vorschriften für den Funkverkehr usw.)	Richtlinie (EU) 2017/2397, Anhang IV, und CESNI-Standards für Zeugnismuster (QP-Standards), RheinSchPersV	F	Entwürfe von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten nach Richtlinie (EU) 2017/2397, die aktualisiert werden müssen, sowie Verweise auf CESNI in ZKR-Beschlüssen zur Änderung der RheinSchPersV usw.
QP-15	Abfassung von Erläuterungen zu den wichtigsten Standards oder Änderungen	Richtlinie (EU) 2017/2397, Anhang IV, und CESNI-Standards für Zeugnismuster, RheinSchPersV	I	In der Art von CESNI/PT (18) 3 – Mitt. Sekr.

Code	Aufgabe des CESNI-Arbeitsprogramms	Vorschrift	Priorität	Arbeitsdokumente
QP-16	Beratung über die einheitliche Auslegung und Anwendung der Standards im Hinblick auf die bedarfsabhängige Erstellung von FAQ oder Dienstanweisungen für die zuständigen Behörden	CESNI/QP-Standards und RheinSchPersV	F	Geschäftsordnung des CESNI, Artikel 1
QP-17	Entwurf für Standards für die Durchführung theoretischer Prüfungen für Kompetenzstandards	Richtlinie (EU) 2017/2397, Art. 17 Abs. 1, RheinSchPersV	I	<b>CESNI/QP (18) 30 = STF (18)m 15 – Mitt. Sekr.</b>
QP-18	Leitlinien für die Bewertung und Überwachung der Qualitätssicherungssysteme, einschließlich in Drittländern	Richtlinie (EU) 2017/2397, Art. 27 und Art. 10 Abs. 3 bis 9, RheinSchPersV	II	/
QP-19	Einheitliche Einführungs- und Einrichtungsverfahren für den Zugang zur Europäischen Befähigungsdatenbank für Besatzungsmitglieder (European Crew Qualification Database), zu elektronischen Schifferdienstbüchern und elektronischen Bordbüchern, einschließlich anerkannter Zeugnisse aus Drittländern	Richtlinie (EU) 2017/2397, Art. 25, Art. 10 Abs. 3 bis 9, RheinSchPersV	II	CESNI/QP (18) 15
QP-20	Vorbereitung und Organisation der gemeinsamen Tagung der Prüfungskommissionen		II	/
<p>C) Der CESNI <b>leistet Beratung und Analyse</b> bezüglich wichtiger Themen der Sicherheit und Nachhaltigkeit der Binnenschifffahrt zwecks Ausarbeitung weiterer technischer Standards aufgrund möglicher künftiger ordnungspolitischer Entwicklungen, so insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- technischer Empfehlungen für die Festlegung von Besatzungsanforderungen auf EU- und ZKR-Ebene auf der Grundlage der Ergebnisse der TASCs-Studie der Sozialpartner,</li> <li>- eines Vorschlags für einen Kompetenzstandard für den Zugang zum Beruf des Unternehmers in der Binnenschifffahrt nach Evaluierung der heute gemäß der Richtlinie 87/540/EWG und nationalen Umsetzungsvorschriften geforderten unternehmerischen Fähigkeiten.</li> </ul>				
QP-21	Analyse und technische Beratung zu künftigen möglichen Maßnahmen auf europäischer Ebene auf der Grundlage der Ergebnisse des TASCs-Projekts	RheinSchPersV, möglicher künftiger Vorschlag für ein Rechtsinstrument auf europäischer Ebene	I	CESNI (18) 1 corr. Anlage 1 – Mitt. EBU/ESO CESNI/QP (18) 24 – Mitt. ETF <b>Projektabschlussbericht</b> (vorzulegen im Januar 2019)

Code	Aufgabe des CESNI-Arbeitsprogramms	Vorschrift	Priorität	Arbeitsdokumente
QP-22	Fachliche Beratung hinsichtlich der Festlegung von Besatzungsanforderungen, einschließlich möglicher Standards	RheinSchPersV, möglicher künftiger Vorschlag für ein Rechtsinstrument auf europäischer Ebene	II	CESNI (18) 1 corr. Anlage 1 – Mitt. EBU/ESO CESNI/QP (18) 24 – Mitt. ETF <b>Projektabschlussbericht</b> (vorzulegen im Januar 2019)
QP-23	Entwurf für Kompetenzstandards für Unternehmer, die Güter oder Personen mit Binnenschiffen befördern	Richtlinie 87/540/EWG <sup>2</sup>	II	/
QP-24	Datenerhebung für wesentliche Unfälle		F	/

<sup>2</sup> Richtlinie 87/540/EWG des Rates vom 9. November 1987 über den Zugang zum Beruf des Unternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr und über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für diesen Beruf (ABl. L 322 vom 12.11.1987, S. 20).

**CESNI-Arbeitsprogramm 2019-2021  
Teil „Informationstechnologien“**

**Hinweis**

Die meisten Aufgaben wurden in Angriff genommen und werden in enger Zusammenarbeit mit den RIS-Expertengruppen durchgeführt, d. h. der Expertengruppe ERI, der Expertengruppe Inland ECDIS, der Expertengruppe NtS und der Expertengruppe VTT.

**Legende**

Strategische Leitlinien (A, B, C)

**Fett bedeutet Problemanalyse**

Priorität I bedeutet: In Arbeit oder Beginn der Ausarbeitung in der ersten Hälfte des Mandats.

Priorität II bedeutet: Beginn der Ausarbeitung in der zweiten Hälfte des Dreijahresmandats, in der Regel sobald die Arbeitsgruppe die Vorschläge für Themen mit Priorität I fertiggestellt hat.

Priorität III bedeutet: Keine Maßnahmen vorgesehen, Auswertung nach zwei Jahren.

Priorität F wie „Fortlaufend“ bedeutet, dass die betreffende Aufgabe kontinuierlich durchzuführen ist. Das heißt, die betreffende Aufgabe hat weder einen Anfangs-, noch einen Endpunkt.

Code	Aufgabe des CESNI-Arbeitsprogramms	Vorschrift / Standards	Priorität	Von den RIS-Expertengruppen, der ZKR oder anderweitig vorgeschlagene Arbeitsdokumente
A) Der CESNI gewährleistet die <b>Ausarbeitung und Annahme von Standards</b> im Bereich der Informationstechnologien, dies unter aktiver Berücksichtigung <ul style="list-style-type: none"> <li>- regelmäßiger Revisionen, um das hohe Sicherheitsniveau in der Binnenschifffahrt aufrechtzuerhalten und zu gewährleisten und mit der technischen Entwicklung Schritt zu halten,</li> <li>- der Entwicklung freiwilliger Standards, solange die EU-Rechtsvorschriften nebst zugehörigen Durchführungsverordnungen und die Rheinschifffahrtsverordnungen nicht dahingehend geändert werden, dass sie Verweise auf die von CESNI angenommenen Standards vorsehen.</li> </ul>				
TI-1	Ausarbeitung regelmäßiger Revisionen der technischen Spezifikationen für das elektronische Kartenanzeige- und Informationssystem (Inland ECDIS-Standard)	Durchführungsverordnung der Kommission (EG) 909/2013	II	Inland ECDIS Standard (Edition 2.3, Edition 2,4) Technische Klarstellung Inland ECDIS 2.3. Expertengruppe Inland ECDIS und Expertengruppe VTT: Guidelines for the Visualisation of Inland AIS Related Data in Inland ECDIS Displays (Edition 1.0); Vorentwurf - Technische Klarstellungen für Inland ECDIS Standard Edition 2.3 vom 16.10.2012; Vorentwurf für S-401 bezogen auf die künftige Entwicklung von Inland ECDIS

Code	Aufgabe des CESNI-Arbeitsprogramms	Vorschrift / Standards	Priorität	Von den RIS-Expertengruppen, der ZKR oder anderweitig vorgeschlagene Arbeitsdokumente
TI-2	Ausarbeitung regelmäßiger Revisionen der technischen Spezifikationen für elektronische Meldungen in der Binnenschifffahrt (ERI-Standard)	Verordnung der Kommission (EG) 164/2010	II	<p>ERINOT 1.2 XSD                      XSD Standard für ERINOT 1.2 Meldung: Codierungsanleitungen                      ZKR: Standard für elektronische Meldungen in der Binnenschifffahrt (ERI) (Edition April 2013)                      Expertengruppe ERI: ERINOT_SRS_V1_2                      Expertengruppe ERI: Vorschlag der Arbeitsgruppe ERI 4 für Meldeausrüstung an Bord</p>
TI-3	Ausarbeitung regelmäßiger Revisionen der technischen Spezifikationen für Schiffsverfolgungs- und -aufspürungssysteme (VTT-Standard)	Verordnung (EG) 415/2007 der Kommission in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 689/2012 der Kommission geänderten Fassung	II	<p>ZKR: Standard Edition 1.2                      Inland AIS Test Standard - Edition 2.0                      Technische Klarstellungen 2014 zu Edition 1.2</p> <p>Expertengruppe VTT: Inventory for Harmonised AIS Application Specific Messages in Europe (Edition 1.3); Guidelines for Defining Application Specific Messages (Edition 1.0); Information paper on Application Specific Messages (ASM) (Edition 1.1); European Harmonisation process on Application Specific Messages for Inland AIS (Edition 2.0)</p> <p>Expertengruppe VTT: Information Paper on AIS Aids to Navigation Report Messages in Inland Navigation Edition 1.1; Inland AtoN AtoN Codes for Use in AIS Message 21</p>
TI-4	Ausarbeitung regelmäßiger Revisionen der technischen Spezifikationen für die Nachrichten für die Binnenschifffahrt (NtS-Standard)	Verordnung der Kommission (EG) 416/2007	II	<p>Expertengruppe NtS: NtS_XSD_(Edition 4.0.4.0 and 4.0.4.2) und NtS_WSDL_(Edition 2.0.4.0); NtS Referenztabellen; Nachrichten für die Binnenschifffahrt Codierungsanleitung für Editoren (Edition 1.3); Nachrichten für die Binnenschifffahrt Codierungsanleitung für Anwendungsentwicklung (Edition 1.3)</p>

Code	Aufgabe des CESNI-Arbeitsprogramms	Vorschrift / Standards	Priorität	Von den RIS-Expertengruppen, der ZKR oder anderweitig vorgeschlagene Arbeitsdokumente
B) Der CESNI <b>fördert die ordnungsgemäße Umsetzung der Standards</b> im Bereich der RIS und anderen Bereichen der Informationstechnologien, u. a. durch <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards,</li> <li>- Abfassung von Erläuterungen zu den wichtigsten Standards oder Änderungen.</li> </ul>				
TI-5	Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards, insbesondere für Terminologie und normative Verweise		F	
TI-6	Entwicklung von Leitlinien für die harmonisierte Nutzung und die Pflege der Daten des RIS-Index sowie zu Themen im Zusammenhang mit ERDMS auf der Grundlage einer Analyse bzw. eines Screenings, um die Umsetzung der RIS-Standards zu erleichtern Erstellung eines Berichts über die angestrebte Entwicklung des RIS-Index	Richtlinie (EU) 2005/44/EG, Anhang I (indirekter Verweis)	II	RIS Index Encoding Guide Version 2.0 Platina: Handbücher und andere einschlägige Dokumente zum ERDMS
C) Der CESNI leistet <b>Beratung und Analyse</b> bezüglich Informationstechnologie-Standards (einschließlich RIS), insbesondere zur Unterstützung politischer Initiativen zu digitalen Instrumenten in der Binnenschifffahrt (Besatzung, Schiffe und Infrastruktur) und zur schrittweisen Einführung elektronischer Dokumente.				
TI-7	Beratung und Analyse bezüglich Möglichkeiten der Revision der RIS-Guidelines wie in der Verordnung der Kommission (EG) 414/2007 festgelegt	Verordnung der Kommission (EG) 414/2007	I	PIANC WG 125: RIS Guidelines Edition 4.0
TI-8	Durchführung einer Lückenanalyse der RIS-Umsetzung, um Vorgaben für die Ausrichtung der künftigen Tätigkeit der Europäischen RIS-Expertengruppen zu machen	Neu	I	/
TI-9	Sammeln vorbildlicher Verfahrensweisen bei der Nutzung von RIS-Technologie und digitalen Instrumenten, um die verbesserte Einbindung der Binnenschifffahrt in die Logistikketten zu erleichtern und Multimodalität zu fördern		F	Verschiedene von der EU geförderte Projekte, künftige Korridorverwaltungspläne
TI-10	Beratung und Analyse zur Unterstützung politischer Initiativen zu digitalen Instrumenten in der Binnenschifffahrt		I	/
TI-11	Sammeln vorbildlicher Verfahrensweisen im Zusammenhang mit der Einführung elektronischer Dokumente (einschließlich der Organisation eines gezielten Workshops), Erstellung von Analysen und Abgabe von Empfehlungen zur stufenweisen Implementierung elektronischer Dokumente im Bereich der Binnenschifffahrt in enger Zusammenarbeit mit den Arbeitsgruppen CESNI/PT und CESNI/QP		II	Gemeinschaftsinitiativen: Ares(2017)2546864, Digital Transport and Logistics Forum (DTLF); European Electronic Signature Standardization Initiative (EESSI) Elektronische Werkzeuge: A Single Market Information Tool (SMIT) A Single Digital Gateway DINA study on the future digitalization of inland waterway, October 2017; eLWT project (e-tool) ZKR: RIS/G (16) 4 = RP/G (16) 2 - Mitt. Sekr. ZKR: RIS/G (16) 10 = RP/G (16) 12 – Mitt. IVR CEE-ONU: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2018/25

Code	Aufgabe des CESNI-Arbeitsprogramms	Vorschrift / Standards	Priorität	Von den RIS-Expertengruppen, der ZKR oder anderweitig vorgeschlagene Arbeitsdokumente
TI-12	Durchführung technischer und rechtlicher Analysen und Ausarbeitung von Empfehlungen für bessere Netzsicherheit und weitere Sicherheitsrisiken für IT-Anwendungen in der Binnenschifffahrt und Unterbreitung von Vorschlägen für konkrete Risikominderungsmaßnahmen		I	PIANC TG 204: Awareness Paper on cyber security in inland navigation IALA: Why does cyber security become more and more important for successful VTS? Von den Klassifikationsgesellschaften veröffentlichte Untersuchungen und Leitlinien Richtlinie (EU) 2016/1148
TI-13	Sammeln von Erfahrungen aus Pilotprojekten zur automatisierten Navigation und Bewertung des Regulierungsbedarfs, in enger Zusammenarbeit mit den Arbeitsgruppen CESNI/PT und CESNI/QP		II	CCNR: RP (18) 32 rev. 1 CCNR: RIS/G (18) 23 CCNR: RP (18) 4 rev. 1 CCNR: RP (17) 14
TI-14	Entwicklung von Leitlinien für die praktische Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten auf der Grundlage eines Screenings der Datenschutz-Grundverordnung (GDPR)		I	Verordnung (EU) 2016/679

**CESNI-Arbeitsprogramm 2019-2021  
Teil „Allgemeinen Angelegenheiten“**

Code	Aufgabe des CESNI-Arbeitsprogramms	Priorität	Arbeitsdokumente
AG-1	Bewertung und ggf. Überarbeitung der Vorschriften für die Arbeitsweise des CESNI <i>(soweit die Geschäftsordnung betroffen ist, sind sämtliche Überarbeitungsvorschläge an die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt zu richten)</i>	F	Geschäftsordnung des CESNI (Beschluss ZKR 2015-I-3) Interne Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen (Beschluss CESNI 2016-II-2) Interne Vorschriften über den Status anerkannter nichtstaatlicher Verbände (Beschluss CESNI 2016-II-3) Interne Vorschriften über den Status eines Beobachterstaates (Beschluss CESNI 2017-I-1)
AG-2	Begleitung und Beitrag zu den Kommunikationsmaßnahmen des Ausschusses zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Information über die Tätigkeiten des CESNI und zur Stärkung der Akzeptanz und Übernahme der Standards	F	CESNI (17) 28 = PRE (17) 26
AG-3	Sammlung von Erfahrungen und Empfehlungen zu innovativen Binnenschifffahrtsprojekten und zum Bedarf entsprechender Standards als Beitrag zur Vorbereitung des CESNI-Arbeitsprogramms für den Zeitraum nach 2021	F	/

\*\*\*